

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Heilbronn

Das Landratsamt Heilbronn erlässt im Wege der Eilzuständigkeit nach § 16 Abs. 7 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

- für die Städte Bad Friedrichshall, Bad Rappenau, Bad Wimpfen, Beilstein, Brackenheim, Eppingen, Güglingen, Gundelsheim, Lauffen a.N., Leingarten, Löwenstein, Möckmühl, Neckarsulm, Neudenau, Neuenstadt a.K., Schwai-
gern, Weinsberg, Widdern und
- die Gemeinden Abstatt, Cleebronn, Eberstadt, Ellhofen, Erlenbach, Flein, Gemmingen, Hardthausen, Ilsfeld, Ittlingen, Jagsthausen, Kirchartd, Langen-
brettach, Lehrensteinsfeld, Massenbachhausen, Neckarwestheim, Nordheim, Obersulm, Oedheim, Offenau, Pfaffenhofen, Roigheim, Siegelsbach, Talheim, Untereisesheim, Untergruppenbach, Wüstenrot, Zaberfeld

folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

über das Verbot und die Einschränkung von Veranstaltungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung SARS-CoV-2 (neuartiges Corona-Virus 2019)

1. Soziale Kontakte sind auf das Notwendige zu reduzieren.
2. Es ist grundsätzlich untersagt, öffentliche und private Veranstaltungen sowie geplante Ansammlungen mit einer voraussichtlichen Teilnehmerzahl von mehr als 100 Personen durchzuführen.
3. Die für den Ort der Veranstaltung oder Ansammlung zuständige Ortspolizei-
behörde (Bürgermeisteramt) kann in besonders gelagerten Einzelfällen wie
zum Beispiel bei gesetzlich vorgeschriebenen Veranstaltungen oder einer
Veranstaltung im überwiegenden öffentlichen Interesse auf Antrag Ausnah-

men vom Verbot nach Ziffer 2 – ggf. unter Auflagen – nach § 16 Abs. 6 IfSG zulassen.

4. Geplante private und öffentliche Veranstaltungen sowie geplante Ansammlungen mit einer voraussichtlichen Teilnehmerzahl von 50 bis 99 Personen sind der für den Ort der Veranstaltung oder Ansammlung zuständigen Ortspolizeibehörde (Bürgermeisteramt) mindestens 72 Stunden vor Beginn schriftlich anzuzeigen.

Mit der Anzeige ist die Notwendigkeit der Veranstaltung oder Ansammlung vom Veranstalter zu begründen. Dabei hat er das Interesse an der Durchführung der Veranstaltung oder Ansammlung mit dem hiervon ausgehenden Risiko der Übertragung von SARS-CoV-2 analog des Schemas des Robert-Koch-Instituts „Allgemeine Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlung für Großveranstaltungen“ (abrufbar im Internet unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html) abzuwägen. Geplante Maßnahmen zur Verringerung des Übertragungsrisikos sind darzulegen.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

ZUWIDERHANDLUNGEN

Nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG zuwiderhandelt. Diese Allgemeinverfügung stellt mit ihrer Bekanntgabe eine solche vollziehbare Anordnung dar.

Im Falle der Nichtbeachtung des Verbots nach Nummer 2 dieser Verfügung sowie im Falle der Nichtbeachtung der Anzeigepflicht nach Nummer 4 dieser Verfügung kann die zuständige Ortspolizeibehörde die Verfügung mit Mitteln des Verwaltungszwangs nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz durchsetzen. Hierzu kommen insbesondere die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern sowie die Anwendung des unmittelbaren Zwangs in Betracht.

WEITERE HINWEISE

Diese Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG dar und ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die vorliegende Allgemeinverfügung wurde als Eilmaßnahme bei Gefahr im Verzug an Stelle der zuständigen Ortspolizeibehörde erlassen. Wird diese Allgemeinverfügung nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Unterrichtung der zuständigen

Ortspolizeibehörde von dieser aufgehoben, so gilt sie als von der zuständigen Ortspolizeibehörde erlassen.

Von dieser Allgemeinverfügung nicht erfasst sind Versammlungen und Aufzüge im Sinne des Artikels 8 des Grundgesetzes (Versammlungsfreiheit). Solche Versammlungen und Aufzüge sind weiterhin auch unterhalb einer Teilnehmerzahl von 50 Personen nach § 14 des Versammlungsgesetzes spätestens 48 Stunden vor Bekanntgabe der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Die zuständige Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall nach § 16 Abs. 6 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG auch Veranstaltungen und Ansammlungen unterhalb einer Teilnehmerzahl von 50 Personen untersagen oder beschränken, wenn hiervon ein nicht mit den Schutzziele des IfSG vereinbares Infektionsrisiko ausgeht.

Auch von Veranstaltungen und Ansammlungen, die nicht nach dieser Allgemeinverfügung verboten sind oder einer Anzeigepflicht nach dieser Allgemeinverfügung unterliegen, kann ein hohes Infektionsrisiko ausgehen. Das Landratsamt empfiehlt, auf Veranstaltungen und Ansammlungen zu verzichten oder diese auf einen Zeitpunkt zu verschieben, an dem das Infektionsgeschehen im Zusammenhang mit dem neuartigen Coronavirus 2019 entsprechend abgeklungen ist. Weiter wird allgemein empfohlen, den Besuch entsprechender Veranstaltungen zu überdenken.

SACHVERHALT UND BEGRÜNDUNG

Am 28. Februar 2020 wurde bei einer Person im Landkreis Heilbronn das neuartige Coronavirus (SARS CoV 2) nachgewiesen, das zur Erkrankung COVID-19 führen kann. Seit dem 28. Februar 2020 sind die Fallzahlen im Landkreis Heilbronn stark angestiegen. Das Robert-Koch-Institut als konzeptionierende Stelle im Sinne von § 4 des IfSG empfiehlt als geeignete Gegenmaßnahmen zuvorderst die Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen, Kontaktreduktion und der Schutz besonders vulnerabler Personengruppen (vor allem ältere oder vorerkrankte Personen). Auf Grund der vorliegenden epidemiologischen Zusammenhänge steht zu vermuten, dass ein Eintrag des Virus in den Landkreis Heilbronn hauptsächlich durch Personen mit Aufenthalt in einem der Risikogebiete oder durch Kontaktpersonen zu bestätigten Fällen zu Stande kam.

Das RKI gibt derzeit als hauptsächlichen Übertragungsweg des Virus SARS CoV 2 die Tröpfcheninfektion an. Auch Schmierinfektionen sind möglich. Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut RKI 14 Tage. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen möglich, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten.

Die epidemiologische Lage wurde vom RKI bewertet. Ausgehend davon hat das RKI Gebiete mit einem besonders hohen Infektionsrisiko ausgewiesen (Risikogebiete) und darüber hinaus Gebiete genannt, die von der Ausbreitung des Virus besonders

betroffen sind und in welchen deshalb ein deutlich erhöhtes Infektionsrisiko besteht (besonders betroffene Regionen).

Das RKI geht von einem höheren Infektionsrisiko aus bei

- Personen mit kumulativ mindestens 15-minütigem Gesichts- ("face-to-face") Kontakt, z.B. im Rahmen eines Gesprächs. Dazu gehören z.B. Personen aus Lebensgemeinschaften im selben Haushalt.
- Personen mit direktem Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten, insbesondere zu respiratorischen Sekreten eines bestätigten COVID-19-Falls, wie z.B. Küssen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund Beatmung, Anhusten, Anniesen, etc.
- Medizinischem Personal mit Kontakt zum bestätigten COVID-19-Fall im Rahmen von Pflege oder medizinischer Untersuchung ($\leq 2\text{m}$), ohne verwendete Schutzausrüstung.
- Kontaktpersonen eines bestätigten COVID-19-Falles im Flugzeug:
 - Passagiere, die in derselben Reihe wie der bestätigte COVID-19-Fall oder in den zwei Reihen vor oder hinter diesem gesessen hatten, unabhängig von der Flugdauer.
 - Crew-Mitglieder oder andere Passagiere, sofern eines der anderen Kriterien zutrifft (z.B. längeres Gespräch; o.ä.).

Die bisher bekannten Krankheitsverläufe lassen darauf schließen, dass insbesondere immungeschwächte Patienten und Patienten ab einem Lebensalter von 60 Jahren besonders von schweren und zum Teil tödlichen Verläufen der Krankheit betroffen sind, während bei vormals gesunden Personen teilweise nur milde oder gar symptomlose Verläufe auftreten.

Es gibt daher Fälle, in welchen die betreffende Person (insbesondere bei Kindern) mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hat. Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko daher möglichst minimiert werden.

Andernfalls droht die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden. Eine solche Überlastung muss dringend vermieden werden.

Zu Ziffer 1 und 2:

Diese Maßnahme gründet auf § 16 Abs. 1 sowie § 28 Abs. 1 IfSG. Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, trifft die zuständige Behörde

die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren (§ 16 Abs. 1 IfSG). Werden Ansteckungsverdächtige festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen (§ 28 Abs, 1 IfSG).

Auf Grund der vorliegenden Erkenntnisse ist der Anwendungsbereich beider Normen eröffnet. Das Virus SARS CoV 2 hat sich im Landkreis Heilbronn bereits verbreitet. Es ist somit anzunehmen, dass Tatsachen vorliegen, die zum Auftreten von übertragbaren Krankheiten führen können. Insbesondere bei Reiserückkehrenden aus den genannten Risikogebieten oder besonders betroffenen Regionen oder bei Personen, die relevanten Kontakt zu einem bestätigt an COVID-19 erkrankten Person hatten, ist auf Grund der vorliegenden Erkenntnisse anzunehmen, dass diese das Virus in sich aufgenommen haben und somit ansteckungsverdächtig sind.

In den Risikogebieten und den besonders betroffenen Regionen kann nach den Erkenntnissen des RKI eine fortgesetzte Übertragung von Mensch zu Mensch vermutet werden. Personen, die sich dort aufgehalten haben, sind deshalb als ansteckungsverdächtig anzusehen. Dabei ist es irrelevant, ob die Einstufung einer Region durch das RKI bereits zum Zeitpunkt des Aufenthalts im Sinne der Ziffer 1 in dem Gebiet vom RKI festgestellt wurde. Maßgeblich ist die Tatsache, dass nach Feststellungen des RKI in der betreffenden Region ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht.

Bei Personen, die in einem der genannten Gebiete mit fortgesetzter Übertragung von Mensch zu Mensch mindestens einen 15-minütigen Kontakt zu einer anderen Person im Abstand von weniger als 2 Metern hatten, ist deshalb anzunehmen, dass der Krankheitserreger SARS CoV 2 aufgenommen wurde.

Ebenso gilt aus dem gleichen Grund als ansteckungsverdächtig, wer innerhalb oder außerhalb eines Risikogebiets oder eines besonders betroffenen Gebiets relevanten Kontakt zu einer bestätigt an COVID-19 erkrankten Person hatte.

Durch das Verbot von Veranstaltungen und geplanten Ansammlungen mit mehr als 100 Personen sollen die Infektionsketten verlangsamt und möglichst unterbrochen werden. Damit soll sichergestellt werden, dass im Falle einer Infektion innerhalb des Teilnehmerkreises nur eine möglichst geringe Anzahl an Menschen infiziert oder zu potentiellen Kontaktpersonen einer infizierten Person wird.

Die Größenordnung von 100 Personen stellt dabei einen Personenkreis dar, innerhalb dessen im Falle eines Ausbruchs epidemiologische Ermittlungen und ggf. sich anschließende Schutzmaßnahmen gerade noch wirkungsvoll durchführbar sind. Bei darüber hinausgehender Personenanzahl kann dies nicht mehr sicher gestellt werden.

Die vorgenannten Kriterien tragen den bisherigen Erkenntnissen des RKI zu den Infektionswegen Rechnung.

Das in Nummer 2 genannte Verbot ist geeignet, eine Verbreitung des Virus, das vorrangig durch Kontakt von Mensch zu Mensch übertragen wird, einzudämmen. Es ist auch erforderlich, da bisher ergriffene mildere Mittel nicht zu einer Eindämmung geführt haben und andere, gleichsam wirksame mildere Mittel nicht erkennbar sind.

Die getroffene Anordnung ist auch verhältnismäßig. Durch eine Infektion besteht insbesondere bei einem vulnerablen Personenkreis wie beispielsweise immungeschwächten, älteren oder kranken Personen, die Teil einer solchen Veranstaltung oder geplanten Ansammlung sein können, das Risiko einer Erkrankung und damit eines potentiell schweren oder gar tödlichen Verlaufs. Ebenso können andere Teilnehmer einer solchen Veranstaltung oder Ansammlung Vektoren für das Virus sein. Das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit Einzelner ist somit ebenso gefährdet wie die öffentliche Gesundheit im Ganzen. Dem gegenüber steht das eingeschränkte Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, das durch die Verbotsverfügung eingeschränkt wird. Diese nur zeitweise Einschränkung ist im Vergleich mit einer möglicherweise zum Tode führenden Erkrankung oder einer drohenden massiven Beeinträchtigung der öffentlichen Gesundheit hinnehmbar. Dies gilt umso mehr, als für begründete Fälle Ausnahmemöglichkeiten – ggf. unter Auflagen – möglich sind (vgl. Nummer 3 dieser Verfügung). Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit muss daher zurückstehen.

Zu Ziffer 3:

Das Verbot von Veranstaltungen und geplanten Ansammlungen stellt eine bedeutende Einschränkung des öffentlichen und privaten Lebensbereichs dar. Aus diesem Grund muss berücksichtigt werden, dass bestimmte Veranstaltungen unter Beachtung von Auflagen durchgeführt werden können. Dies muss jedoch im Einzelfall geprüft werden, um das zu Grunde liegende Risiko ermitteln und die nötigen Auflagen bestimmen zu können.

Zu Ziffer 4:

Auf die vorherigen Ausführungen wird verwiesen. Bei Veranstaltungen und geplanten Ansammlungen mit 50 und mehr Personen besteht auf Grund der Nähe vieler Personen zueinander ein erhöhtes Infektionsrisiko. Deshalb muss eine Risikobewertung stattfinden, ob und ggf. welche Auflagen notwendig sind. Dies kann nur dann wirkungsvoll gewährleistet werden, wenn die Veranstaltungen und geplanten Ansammlungen bei der zuständigen Ortpolizeibehörde rechtzeitig angezeigt werden.

Die Forderung nach einer Risikoabwägung unterstützt dieses Ansinnen und soll Hilfestellung und Leitlinie bei der Beurteilung der Veranstaltung oder geplanten Ansammlung bieten und eine fundierte Risikobewertung ermöglichen, die sowohl dem Schutzziel der öffentlichen Gesundheit wie auch dem Individualinteresse der Veranstaltungswilligen gerecht wird.

Zu Ziffer 5 und zum Erlass der Verfügung durch das Landratsamt Heilbronn im Wege der Eilzuständigkeit

Die Verfügung wurde durch das Landratsamt Heilbronn im Wege der Eilzuständigkeit nach § 16 Abs. 7 IfSG getroffen. Demnach kann das Gesundheitsamt bei Gefahr im Verzug die erforderlichen Maßnahmen selbst anordnen. Wegen der schnell fortschreitenden Ausbreitung des Virus im Landkreis Heilbronn ist Eile geboten. Auf Grund der verschiedenen örtlichen Bekanntmachungssatzungen der ansonsten zuständigen Ortspolizeibehörden im Landkreis Heilbronn wäre eine durch die Ortspolizeibehörden erlassene Allgemeinverfügung für deren jeweiligen Zuständigkeitsbereich frühestens in einigen Tagen wirksam. Dies würde dazu führen, dass im Landkreis Heilbronn unterschiedliche Rechtsstände vorherrschen und zudem ein nicht hinnehmbarer Zeitverzug entsteht.

Die Bekanntmachungssatzung des Landkreises Heilbronn ermöglicht als ortsübliche Bekanntgabe die Bekanntmachung im Internet, was bedeutet, dass die Verfügung am Tage nach Ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben gilt, wenn dies in der Verfügung so bestimmt wurde. Diese Option ist hier zwingend notwendig, da die Verbreitung des Virus nach den epidemiologischen Erkenntnissen des RKI exponentiell erfolgt und daher jeder Tag ohne entsprechende Maßnahmen ein weiteres hohes Verbreitungsrisiko nach sich zieht.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der zuständigen Behörde erhoben werden. Zuständige Behörde ist

für das Gebiet der Stadt / Gemeinde	die	mit Sitz in
Abstatt	Gemeindeverwaltung Abstatt	Abstatt
Bad Friedrichshall	Stadtverwaltung Bad Friedrichshall	Bad Friedrichshall
Bad Rappenau	Stadtverwaltung Bad Rappenau	Bad Rappenau
Bad Wimpfen	Stadtverwaltung Bad Wimpfen	Bad Wimpfen
Beilstein	Stadtverwaltung Beilstein	Beilstein
Brackenheim	Stadtverwaltung Brackenheim	Brackenheim
Cleebronn	Gemeindeverwaltung Cleebronn	Cleebronn
Eberstadt	Gemeindeverwaltung	Eberstadt

	Eberstadt	
Ellhofen	Gemeindeverwaltung Ellhofen	Ellhofen
Eppingen	Stadtverwaltung Eppingen	Eppingen
Erlenbach	Gemeindeverwaltung Erlenbach	Erlenbach
Flein	Gemeindeverwaltung Flein	Flein
Gemmingen	Gemeindeverwaltung Gemmingen	Gemmingen
Güglingen	Stadtverwaltung Güglingen	Güglingen
Gundelsheim	Stadtverwaltung Gundelsheim	Gundelsheim
Hardthausen am Kocher	Gemeindeverwaltung Hardthausen am Kocher	Hardthausen am Kocher
Ilsfeld	Gemeindeverwaltung Ilsfeld	Ilsfeld
Ittlingen	Gemeindeverwaltung Ittlingen	Ittlingen
Jagsthausen	Gemeindeverwaltung Jagsthausen	Jagsthausen
Kirchartd	Gemeindeverwaltung Kirchartd	Kirchartd
Langenbrettach	Gemeindeverwaltung Langenbrettach	Langenbrettach
Lauffen am Neckar	Stadtverwaltung Lauffen am Neckar	Lauffen am Neckar
Lehensteinsfeld	Gemeindeverwaltung Lehensteinsfeld	Lehensteinsfeld
Leingarten	Stadtverwaltung Leingarten	Leingarten
Löwenstein	Stadtverwaltung Löwenstein	Löwenstein
Massenbachhausen	Gemeindeverwaltung Massenbachhausen	Massenbachhausen
Möckmühl	Stadtverwaltung Möckmühl	Möckmühl
Neckarsulm	Stadtverwaltung Neckarsulm	Neckarsulm
Neckarwestheim	Gemeindeverwaltung Neckarwestheim	Neckarwestheim
Neudenau	Stadtverwaltung Neudenau	Neudenau

Neuenstadt am Kocher	Stadtverwaltung Neuenstadt am Kocher	Neuenstadt am Kocher
Nordheim	Gemeindeverwaltung Nordheim	Nordheim
Obersulm	Gemeindeverwaltung Obersulm	Obersulm
Oedheim	Gemeindeverwaltung Oedheim	Oedheim
Offenau	Gemeindeverwaltung Offenau	Offenau
Pfaffenhofen	Gemeindeverwaltung Pfaffenhofen	Pfaffenhofen
Roigheim	Gemeindeverwaltung Roigheim	Roigheim
Schwaigern	Stadtverwaltung Schwaigern	Schwaigern
Siegelsbach	Gemeindeverwaltung Siegelsbach	Siegelsbach
Talheim	Gemeindeverwaltung Talheim	Talheim
Untereisesheim	Gemeindeverwaltung Untereisesheim	Untereisesheim
Untergruppenbach	Gemeindeverwaltung Untergruppenbach	Untergruppenbach
Weinsberg	Stadtverwaltung Weinsberg	Weinsberg
Widdern	Stadtverwaltung Widdern	Widdern
Wüstenrot	Gemeindeverwaltung Wüstenrot	Wüstenrot
Zaberfeld	Gemeindeverwaltung Zaberfeld	Zaberfeld

Heilbronn, den 13. März 2020

Detlef Piepenburg
Landrat